

# Bestattungsgesetze der Bundesländer im Überblick

Stand April 2021

Im Folgenden werden die Bestattungsgesetze der Bundesländer hinsichtlich einiger Kriterien gegenübergestellt. Der Blickpunkt selbst war für in erster Linie der, der aus der Präklinik die größte Bedeutung aufweist.

Nicht immer konnten aber die einzelnen Kriterien zu 100% verglichen werden. Der Überblick dient als grober Anhalt und macht insoweit auch deutlich, welch unterschiedlichen Regelungen getroffen wurden.

Soweit entsprechende Unterlagen recherchiert werden konnten und über das Internet frei zugänglich waren, wurden sie entsprechend mit berücksichtigt.

Bei der Vielzahl der Gesetze und der zum Teil recht deutlich verschiedenen Ausgestaltung, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben.

Daher versteht sich dies nur als Kurzüberblick und als Ausdruck unserer Meinung. Dies kann auch nicht das i fundierte Einarbeiten in die, für den eigenen Bezirk maßgeblichen Gesetze und Bestimmung ersetzen.

Des Weiteren konnte im Rahmen der Ausarbeitung auch nicht ermittelt werden, in wieweit in den einzelnen Bundesländern Novellierungen des Bestattungs- und/oder Leichenwesenrechts geplant sind, oder bereits konkret erfolgen.

Die Rheinfolge ist eine rein alphabetische.

Bzgl. Niedersachsen wollen wir darauf hinweisen, dass wir hierzu einen eigenen Algorithmus, mit einer eigenen Kurzerklärung erstellt haben, den wir gesondert veröffentlichen werden.

---

## Hinweis

**Disclaimer:** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir hier immer nur unsere Meinung und unsere Sicht darlegen. Die erfolgten Zitierungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, Fehler können gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

**Copyright:** Unsere Ausarbeitung kann frei und ohne jede Einschränkung verwendet werden, Voraussetzung ist jedoch, dass wir als Quelle richtig und vollständig zitiert werden und keine Veränderungen – ohne unser Einverständnis – vorgenommen werden.

---



## Baden-Württemberg

Gesetz: Bestattungsgesetz v. 21.07.1970 in der Fassung vom 01.04.2014 (BestattG BW)<sup>1</sup>

Verordnung: Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestattVO) vom 13. Mai 2015<sup>2</sup>

Todesfeststellung verpflichtend für: jeder niedergelassene Arzt und Ärzte von Krankenhäusern oder sonstigen Anstalten (§ 20 II BestattG BW und § 7 ff BestattVO BW)

Aufgabe des Notarztes: Der Notarzt ist nur zu Todesfeststellung verpflichtet (§ 20 IV BestattG BW „*Im Rettungsdienst eingesetzte Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache, sondern lediglich den Tod festzustellen. Sie haben den Eintritt des Todes auf der Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung festzuhalten, über die Rettungsleitstelle die Durchführung der Leichenschau zu veranlassen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.*“).

Todesbescheinigung: Für den Notarzt gibt es ein gesondertes Formular (Anlage 7 „*Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung*“ BestattVO BW).

Transport im RTW: Aus § 47 BestattG BW ergibt sich, dass Verstorbene nur mit Bestattungsfahrzeugen (§ 31 BestattVO BW) befördert werden dürfen. [Anm. **Die Rettungsauffen**: *Zwar sieht § 33 BestattVO BW vor, dass § 30 BestattVO BW (Anforderungen an transportbegleitende Personen) nicht für die Beförderung von tödlich Verunglückten von der Unfallstelle gelte, § 31 BestattVO BW, also die Frage des Fahrzeuges, ist von dieser Ausnahme nicht betroffen.*]

„Meldepflichten“: Der Notarzt hat in jedem Fall die nicht durchgeführte Leichenschau über die Rettungsleitstelle zu veranlassen, § 20 IV BestattG BW („*Im Rettungsdienst eingesetzte Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache, sondern lediglich den Tod festzustellen. Sie haben den Eintritt des Todes auf der Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung festzuhalten, über die Rettungsleitstelle die Durchführung der Leichenschau zu veranlassen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt*“).

Im Fall von Anhaltspunkten für eine nicht-natürliche Todesursache hat der Notarzt „sofort“ die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, durch welche die Polizei wiederum zu verständigen ist.

Eine „sofortige“ Meldepflicht gibt es in § 20 IV BestattG BW im Fall eines unbekannten Toten hingegen nicht. Dies dürfte jedoch im Ergebnis irrelevant bleiben, da der Notarzt so oder so in jedem Fall die Leistelle informieren muss, um die notwendige Leichenschau zu veranlassen. Mithin würde auch in diesem Fall die Polizei verständig werden können, bzw. vermutlich zweckmäßigerweise müssen. Der die Leichenschau durchführende Arzt – welcher in jedem Fall von der Rettungsleistelle zu informieren wäre – hätte so oder so gem. § 22 III 1 BestattG BW seinerseits die Verpflichtung im Fall der unbekannten Identität sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen. Darüber hinaus hat selbiger Arzt gem. § 22 III 2 BestattG BW im Fall einer Meldepflicht (resultierend aus Abs. 3 Satz 1), soweit es ihm möglich ist, dafür sorgen, dass bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden [Anm. **Die Rettungsauffen**: *Fraglich ist insoweit, ob diese Vorschrift - § 22 III 2 BestattG BW - auch auf den Notarzt (§ 20 IV BestattG BW) Anwendung finden kann, oder eben nicht. In der Konsequenz wird es jedoch keinen Unterschied machen. Denn einem Notarzt wird es nur selten, wenn überhaupt, möglich und zumutbar sein, entsprechende Vorkehrung zu treffen. Folglich würde ihn, selbst bei unterstellter Anwendung von § 22 III 2 BestattG BW, keine Pflicht treffen.*]

Auskunftsrecht/-pflicht: Die den Toten behandelnden Ärzte und Heilpraktiker sowie Angehörige haben der Person Auskunft zu geben, welche die äußere Leichenschau durchführt (§ 23 BestattG W). Ein Verweigerungsrecht des Auskunftspflichtigen ist im Gesetz nicht genannt. **[Anm. Die Rettungsaffen:** Sowohl ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO, als auch aus § 383 ZPO dürften dem Auskunftspflichtigen einzuräumen sein, wenn dieser befürchten muss, einen nahen Angehörigen der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren auszusetzen.]



## Bayern

Gesetz: Bestattungsgesetz vom 24. September 1970, in der Fassung vom 02.08.2016 (BestG BY)<sup>3</sup>

Verordnung: Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 01. März 2001, in der Fassung vom 23.12.2019<sup>4</sup>

Todesfeststellung durch: Jeden niedergelassenen Arzt aus dem Kreis, oder dem angrenzenden, in dem sich die Leiche befindet, bzw. Ärzte im Krankenhaus und Entbindungsheimen (Art. 2 II BestG BY).

Aufgabe des Notarztes: Gem. Art. 2 II Satz 2 BestG BY kann ein Notarzt sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, des Zustandes der Leiche und der äußeren Umstände beschränken, wenn der Verstorbene nicht durch ihn behandelt worden ist und **wenn (!!!) sichergestellt ist**, dass der behandelnde Arzt oder ein anderer, die noch fehlenden Feststellung treffen wird.

Äußere Leichenschau: An der unbekleideten Leiche, wenn vor Durchführung keine begründeten Zweifel an einem natürlichen Tod besteht. Finden sich Anhaltspunkte dafür, dass der Tod durch Selbsttötung, durch Unfall, durch strafbare Handlung oder durch sonstige Einwirkung von außen herbeigeführt wurde, ist die Todesart „nicht-natürlicher Tode“ anzugeben (§ 3 III BestV BY).

Todesbescheinigung: Diese ist vom Notarzt entsprechend der, von ihm getroffenen Feststellungen auszufüllen, dieser kann sich also auf eine vorläufigen Todesbescheinigung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die fehlenden Feststellungen noch getroffen werden.

Ausnahme bzgl. der Leichenschau: Die Leichenschau kann im Fall der Gefahr der Selbstbelastung, oder eines Angehörigen (Art. 2 III BestG BY) durch den Arzt verweigert werden [Anm. **Die Rettungsaffen**: Anders als bspw. in Berlin, muss der durchführende Arzt selber entscheiden, ob er von jenem Verweigerungsrecht Gebrauch machen will.]

Transport im RTW: Leichen dürfen gem. § 13 I BestV grds. nur in einem „Leichenwagen“ befördert werden. Gem. § 14 I BestV gilt dies jedoch nicht „(...) für die Überführung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen, die Bergung von Leichen sowie die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.“ [Anm. **Die Rettungsaffen**: Die erste und dritte Ausnahme ist recht deutlich formuliert. Dh. wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Beförderung anordnen, oder aber Unfallopfer im RTW versterben, ist ein Transport derer im RTW nicht ausgeschlossen. Fraglich bleibt idZ. wann aber eine Leichenbergung gegeben ist, wann also die zweite Ausnahme vorliegt. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheidet. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.

Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]

„Meldepflicht“: Im Fall des nicht natürlichen Todes, ungeklärter Todesart, oder im Fall eines Unbekannten hat der die Leichenschau durchführende Arzt die Polizei hinzuziehen (§ 4 I BestV BY).



Nützlicher Hinweis: Hinweise zum korrekten Ausfüllen der Todesbescheinigung, sowie weiterer hilfreiche Hinweise, finden sich auf dem offiziellen Stadtportal der Stadt München<sup>5</sup>.

Auskunftsrecht /-pflicht: Gem. Art. 3 II BestattG BY („Wer den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tod berufsmäßig behandelt oder gepflegt hat, oder wer mit der verstorbenen Person zusammengelebt hat oder die Umstände des Todes kennt, hat auf Verlangen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, unverzüglich die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Arzt, der den Verstorbenen nach dessen Tod untersucht hat. Der Verpflichtete kann die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verweigern, soweit er dadurch sich selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“) haben Dritte eine Auskunftspflicht dem, die Leichenschau durchführenden Arzt gegenüber. Die Grenzen dieser Verpflichtung werden durch § 383 I Nr. 1-3 ZPO gesetzt und gelten somit nicht für den, oder die Verlobte; nicht für den Ehegatten / die Ehegattin - selbst wenn die Ehe nicht mehr besteht; nicht für in grader Linie Verwandte oder Verschwägert und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte, wobei es bei der Verschwägerung nicht darauf ankommt, dass diese noch besteht.



## Berlin

Gesetz: Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen vom 2. November 1973 in der Fassung vom 15.12.2010 (BestattG BE)<sup>6</sup>

Verordnung: Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22. Oktober 1980, vom 2. November 1973 in der Fassung vom 12.01.2016 (BestattGDV BE)<sup>7</sup>

Todesfeststellung durch: Jeder niedergelassene Arzt und jeder Arzt aus dem Krankenhaus (§ 3 I und II BestattG BE).

Aufgabe des Notarztes: Gem. § 3 III BestattG BE kann der Notarzt sich auf die Todesfeststellung, Feststellung des Todeszeitpunktes und die äußereren Umstände beschränken, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau, an der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Notfallrettung gehindert wird. [Anm. **Die Rettungswaffen**: ähnlich unbestimmt, wie in Nds., so dass fraglich ist, ob auf einen Folgeeinsatz, oder auf eine grds. Verhinderung abgestellt werden kann. Die Praxis dürfte aber eher letzteres nahe legen.] Gem. § 5 II 2 BestattGDV BE hat der Notarzt jedoch zu veranlassen, dass die Leichenschau gem. § 3 I BestattG BE durch einen anderen Arzt durchgeführt wird. [Anm. **Die Rettungswaffen**: Veranlassen ist weiter zu verstehen, als bspw. sicherstellen. In beiden Fällen werden entsprechend Anforderungen sicherlich nicht überspannt werden dürfen.]

Äußere Leichenschau: Grds. innerhalb von 12h (§ 6 BestattG BE), im Fall eines Unbekannten wird die äußere Leichenschau durch die Polizei veranlasst (§ 5 BestattG BE).

Todesbescheinigung: Der Notarzt hat gem. § 3 III 2 BestattG BE unverzüglich eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen. Im Fall der durchgeführten Leichenschau „Leichenschauschein“ gem. Anlage 1 BestattGDV BE, im Fall der abgebrochenen oder nicht durchgeführten Leichenschau eine „Vorläufige Todesbescheinigung“ gem. Anlage 2 BestattGDV BE; es bestehen mithin zwei unterschiedliche Ausführungen von einer „vorläufigen Todesbescheinigung“.

Transport im RTW: Gem. § 12 Satz 1 BestattG BE sind Leichen in einem Leichenwagen zu transportieren, was jedoch gem. § 12 Satz 2 BestattG BE nicht gilt „für die Bergung von Leichen und die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.“ [Anm. **Die Rettungsaffen**: Was die Beförderung tödlich Verunglückter anbelangt, dürfte die Gesetzesformulierung recht deutlich sein. Fraglich bleibt idZ. wann aber eine Leichenbergung gegeben ist. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheidet. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.

Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]

„Meldepflicht“: Ergeben sich bei der Todesfeststellung, des Todeszeitpunktes oder aufgrund äußerer Umstände, Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, oder handelt es sich bei dem Toten um eine unbekannte Person, ist gem. § 5 II 3 BestattGDV unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Ausnahme bzgl. des Durchführens der äußeren Leichenschau: Gem. § 3 IV BestattG BE darf (man beachte die Formulierung) die Leichenschau nicht von Ärzten durchgeführt werden, denen



ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 I StPO zu stünde. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Anders als die meisten anderen Ländergesetze, wird vorliegend klar der betreffende Arzt ausgeschlossen. Ihm steht anders, als es in den meisten Gesetzen formuliert ist, keine Entscheidungsbefugnis zu; er ist in diesem Fall ausgeschlossen !!!]

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 7 BestattG BE haben Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker dem, die Leichenschau durchführenden Arzt (Abs. 1) Auskunft über den von ihnen festgestellten Krankheitszustand zu geben. Selbige Auskünfte dürfen [Anm. **Die Rettungsaffen**: Das Gesetz spricht in Abs. 2 von „sind berechtigt“; ob hieraus auch eine Pflicht abgeleitet werden kann, darf dahingestellt bleiben, da unserer Ansicht nach, spätestens mit einer zeugenschaftlichen Einvernahme eine solche Pflicht entstehen dürfte und spätestens dann die gesetzlich festgelegte Schweigepflichtentbindung greift.], auch gegenüber der Polizei gegeben werden (Abs. 2).

[Anm. **Die Rettungsaffen**: Sowohl ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO, als auch aus § 383 ZPO dürften dem Auskunftspflichtigen einzuräumen sein, wenn dieser befürchten muss, einen nahen Angehörigen der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren auszusetzen.]



## Brandenburg

Gesetz: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001, in der Fassung vom 13.03.2012 (BbgBestG)<sup>8</sup>

Todesfeststellung durch: Niedergelassenen Arzt, Krankenhausarzt, kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (§ 5 I Nr. 1 und Nr. 2 BbgBestG), bei Todesfällen während eines Rettungseinsatz der anwesende Notarzt (§ 5 I Nr. 3 BbgBestG); ist ein Notarzt nicht beteiligt, der niedergelassene, oder Krankenhausarzt (§ 5 I Nr. 3 mit Verweis auf Nr. 2 BbgBestG).

Aufgabe des Notarztes: Der Notarzt kann sich auf die Todesfeststellung, den Todeszeitpunkt und die Feststellung der äußereren Umstände beschränken, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung eines aktuellen anderweitigen Rettungseinsatz in der Notfallrettung gehindert würde und er dafür Sorge trägt, dass ein anderer Arzt die Leichenschau durchführt, durch welchen auch der endgültigen Totenschein ausgefüllt wird. (§ 5 II 3 BbgBestG). [Anm. **Die Rettungsaffen:** Ein konkreter anderer Einsatz ist erforderlich und nicht nur allgemein die Möglichkeit eines anderen Einsatzes, dies ist erstaunlicherweise sehr deutlich geregelt (vergleiche Merkblatt der Landeshauptstadt Potsdam).]

Erstaunlich ist auch die Differenzierung des Sterbefalls im Rettungsdienst, mit und ohne Beteiligung des Notarztes. Neben der Frage in welcher Fallkonstellation dies zutrifft, erscheint diese Regelung jedoch auch pragmatisch und zumindest in diesem Punkt entlastend für die Ressource Notarzt/NEF.]

Äußere Leichenschau: Die Durchführung richten sich nach § 6 BbgBestG.

Todesbescheinigung: Im Fall von § 5 II BbgBestG ist eine vorläufige Todesbescheinigung auszufüllen, im Übrigen eine vollständige.

Ausnahme bzgl. des Durchführens der äußeren Leichenschau: Neben des Anstehens eines konkreten Folgeeinsatzes, kann gem. § 6 I 4 BbgBestG („Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen an diesem Ort eine ordnungsgemäße Leichenschau nicht möglich, nicht zweckmäßig oder stehen nach Einschätzung der Ärztin oder des Arztes andere Umstände der Durchführung an diesem Ort entgegen, kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.“) im Fall des Vorliegens der genannten Umstände (äußere Umstände und/oder ärztliche Entscheidung) von der Durchführung einer äußeren Leichenschau abgesehen werden. [Anm.

**Die Rettungsaffen:** Nicht eindeutig formuliert ist indes, ob der ursprünglich verpflichtete Arzt, die anschließende Leichenschau durchzuführen hat, also weiterhin verpflichtet bleibt, oder ob es ausreichend wäre, wenn er einen Kollegen hierzu verpflichten könnte. Rein von der grammatischen Auslegung aus betrachtet, dürfte es als ausreichend zu betrachten sein, wenn der zunächst verpflichtete Arzt dafür Sorge trägt, dass die vollständige Leichenschau nachgeholt wird.]

Ferner kann die Leichenschau gem. § 5 III BbgBestG im Fall der Gefahr der Selbstbelastung, oder der Gefahr der Belastung eines Angehörigen, abgelehnt werden. [Anm. **Die Rettungsaffen:** Die Entscheidung hierüber liegt beim Arzt.]

Transport im RTW: Grundsätzlich sind Leichen in einem Leichenwagen zu befördern, es sei denn eine Ausnahme gem. § 18 II 5 BbgBestG (Bergen von Leichen und die Beförderung von Verunglückten von der Unfallstelle) ist gegeben. [Anm. **Die Rettungsaffen:** Was die Beförderung tödlich Verunglückter anbelangt, dürfte die Gesetzesformulierung recht deutlich sein. Fraglich bleibt idZ. wann aber eine Leichenbergung gegeben ist. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich



wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheidet. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.

*Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]*

**„Meldepflicht“:** Gibt es vor und während der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, eine ungeklärte Todesart, oder handelt es sich um einen unbekannten Toten, so ist gem. § 6 III BbgBestG die Polizei oder Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren.

**Besonderheiten:** Siehe § 6 I BbgBestG.

**Auskunftsrecht/-pflicht:** Gem. § 6 II BbgBestG sind Angehörige und Personen [Anm. **Die Rettungsaffen:** Trotz der unübersichtlichen Gesetzesformulierung dürfte sich die Auskunftspflicht auch auf die behandelnden Ärzte beziehen.], die die verstorbene Person während einer dem Tod vorausgegangenen Krankheit behandelt oder gepflegt haben, verpflichtet, dem die Leichenschau durchführenden Arzt Auskunft über behandelnde Ärzte, Krankheiten und andere Gesundheitsschädigung und über andere für den Tod möglicherweise ursächlichen Ereignisse zu geben. Beschränkt wird diese Auskunftspflicht durch § 52 I StPO.

*Siehe auch im Allgemeinen: Merkblatt - Durchführung der ärztlichen Leichenschau und Ausstellen von Totenscheinen, Stand 03/17, herausgegeben durch die Landeshauptstadt Potsdam<sup>9</sup>*



## Bremen

Gesetz: Gesetz über das Leichenwesen vom 16.05.2017, in der Fassung vom 04.09.2018<sup>10</sup> (keine offizielle Abkürzung bekannt, aus redak. Gründen hier als LeichWG HB bezeichnet)

Todesfeststellung durch: jeden Arzt, bis spätestens 6 Stunden nach Aufforderung

Aufgabe des Notarztes: Im Rahmen des Rettungsdienstes sind Notärzte zur Todesfeststellung verpflichtet (§ 5 I Nr. 3 LeichWG HB).

Äußere Leichenschau: Diese erfolgt IMMER durch einen Leichenschauarzt (§ 8 LeichWG HB), § 8 I 2 LeichWG HB legt fest, dass es sich bei der Leichenschau und allen damit zusammenhängenden Aufgaben, um eine hoheitliche Tätigkeit handelt. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Das einzige Bestattungsgesetz, welches dies so absolut klar und unmissverständlich definiert.]

Gem. § 5 V LeichWG HB soll die Leichenschau immer dann am Ort des Auffindens erfolgen, wenn Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod bestehen.

Todesbescheinigung: Hat auf einem, vom Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bekanntgegebenem Muster zu erfolgen (§ 6 I LeichWG HB).

Transport im RTW: Grundsätzlich sind Leichen in einem Leichenwagen zu befördern, es sei denn eine Ausnahme gem. § 13 III LeichWG HB (Bergen von Leichen und die Beförderung von Verunglückten von der Unfallstelle) ist gegeben. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Was die Beförderung tödlich Verunglückter anbelangt, dürfte die Gesetzesformulierung recht deutlich sein. Fraglich bleibt idZ. wann aber eine Leichenbergung gegeben ist. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheidet. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.]

Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]

„Meldepflicht“: Bestehen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, ist die Polizei unverzüglich zu informieren. Diese informiert den Leichenschauarzt, damit die Leichenschau direkt am Ort des Auffindens durchgeführt werden kann (§ 5 V LeichWG HB). [Anm. **Die Rettungsaffen**: Aus § 5 V LeichWG HB iVm. § 10 I LeichWG HB ist zu schließende, dass die „Meldepflicht“ auch dann besteht, wenn zum einen die Gesamtumstände Zweifel an einem natürlichen Tod nahe legen, zum anderen aber auch im Fall der nicht geklärten Identität des Toten.]

Besonderheiten: Einziges Bundesland, welches ein zweigeteiltes Verfahren gesetzlich geregelt hat und die Leichenschau explizit zu einer hoheitlichen Aufgabe deklariert.

Weiteres: In einer Verordnung (Verordnung über die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin vom 13.10.2017)<sup>11</sup> ist auf Landesebene explizit geregelt, welche Anforderungen ein Leichenschauarzt zu erfüllen hat.

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 8 V 4 LeichWG HB sind Angehörige, Nachbarn, Hausbewohner und „andere“ Personen dem Leichenschauarzt über alle, die für die äußere Leichenschau erheblichen Umstände zur Auskunft verpflichtet. § 8 VI LeichWG HB bezieht explizit „dritte Personen“, welche die verstorbene Person während einer dem Tode vorausgegangen



Erkrankung behandelt oder gepflegt haben in diese Auskunftspflicht miteingeschlossen.  
[Anm. **Die Rettungsaffen**: Auch hier stellt sich die Frage, ob behandelnde Ärzte mit inkludiert sind. Aufgrund der Gesetzesformulierung dürfte im vorliegenden Fall jedoch davon auszugehen sein.]

Beschränkt wird die Auskunftspflicht in § 8 VIII LeichWG HB durch § 52 I Nr. 1-3 StPO, also immer dann, wenn die Gefahr einer strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung eines nahen Angehörigen besteht.



## Hamburg

Gesetz: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen, vom 14.09.1988 in der Fassung vom 03.07.2018 (Bestattungsgesetz – BestattG HH)<sup>12</sup> bzw. in der Fassung vom 30.10.2019<sup>13</sup>

Verordnung: Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Dezember 1988, in der Fassung vom 12.10.2004 (BestattGDVA HA)<sup>14</sup>

Todesfeststellung durch: Den vom Leiter einer ärztlich geführten Einrichtung bestimmten oder beauftragten Arzt; jeden niedergelassenen Arzt (sofern nicht aus wichtigem Grund eine Verhinderung gegeben ist), den für den Notfalldienst und den Bereitschaftsdienst eingeteilten Arzt (§ 1 III 2 BestattG HH).

[**Anm. Der Rettungsaffen**: Der Notarzt, als Teil des Rettungsdienstes (§ 2 Nr 14 HmbRDG 2019<sup>15</sup>), unterfällt weder dem Notfalldienst (z.B. Notfallpraxen), diese finden ihre Erwähnung in § 15 III HmbRDG 2019 noch dem Bereitschaftsdienst. Mithin ist festzustellen, dass eine Verpflichtung des Notarztes aus § 1 III 2 BestattG HH nicht herleitbar ist.]

Geht es um eine unbekannte Leiche, so wird die Leichenschau durch die zuständige Behörde veranlasst (§ 1 II 3 BestattG HH).

**Besonderheit**: Das UKE Hamburg bietet für Ärzte eine 24h telefonische Beratung bei Fragen zur Todesfeststellung und Leichenschau (+49 (0) 40 7410 – 52127)<sup>16</sup>. Ob dieses Angebot nur in Hamburg tätigen Ärzten offensteht, oder bundeweit genutzt werden darf, kann von hieraus nicht beurteilt werden.

**Aufgabe des Notarztes**: [**Anm. Der Rettungsaffen**: Zunächst stellt sich die Frage, ob ein Notarzt überhaupt im BestattG HH normiert ist und damit eine auch nur irgendwie geartete Verpflichtung trägt. Wie bereits festgestellt, unterfällt er nicht der Bestimmung des § 1 III 2 BestattG HH. Er könnte jedoch der Bestimmung aus § 2 III 4 1. Halbsatz BestattG unterfallen, dort heißt es: „Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die Behandlung von Notfällen eingeteilt ist und die verstorbene Person vorher nicht behandelt hat, kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, des Zustands der Leiche und der äußeren Umstände beschränken, (...). Dies würde voraussetzen, dass unter die Bezeichnung „für die Behandlung von Notfällen“ auch der Notarzt im Rettungsdienst zu subsumieren wäre.

Hier gegen spricht jedoch zunächst, dass bspw. in allen anderen Bestattungsgesetzen der Länder immer explizit entweder der Notarzt, oder aber der Arzt im Rettungsdienst benannt, oder zumindest durch Benennung von Notfallarzt und Notarzt in Klammern – wie z.B. in Bayern (vgl. insoweit Art. 2 II 2 BestG BY iVm. § 3 IV 1 BestV BY) – ein klarer Bezug hergestellt wird, der vorliegend fehlt. Die gewählte Formulierung und der Kontext lassen des Weiteren den Schluss zu, dass sich § 2 III 4 BestattG HH direkt und ausschließlich auf § 1 III BestattG HH bezieht und explizit nur Ärzte meint, welche in einer Notfall- oder Bereitschaftspraxis Notdienst versehen und gerade nicht Ärzte im Rettungsdienst.

Reduziert man jedoch die Auslegung auf den Wortsinn der Gesetzesformulierung „für Behandlung von Notfällen“, wären sehr wohl Notärzte von § 2 III 4 BestattG HH mitumfasst. Denn Gegenstand der Notfallrettung ist die Notfallversorgung und damit gerade auch die Behandlung eines Notfallpatienten (vgl. § 2 Nr. 2 iVm. § 3 I HmbRD 2019). Der im Rettungsdienst tätige Arzt wäre damit für die Behandlung von Notfällen im Sinne des HmbRD 2019 eingeteilt und unterließe damit der Bestimmung aus § 2 III 4 BestattG HH.

Im Ergebnis dürfte sich dieser Leseweise anzuschließen sein. Denn würde man den Arzt im Rettungsdienst nicht zumindest unter die letztgenannte Vorschrift zählen, hätte dies zur Konsequenz, dass jener im Einsatzfall keiner Verpflichtung des BestattG HH unterließe und rein gar nichts machen müsste, außer vielleicht eine mögliche Meldepflicht gem. des IfSG. Der



Notarzt würde insoweit auch nicht der Meldepflicht gem. § 2 IV BestattG HH unterfallen. Ein Verständigen der Polizei im Fall von Anhaltspunkten eines nicht natürlichen Todes (vgl. § 159 StPO) würde gänzlich entfallen. Dies aber würde insgesamt dem Ziel des BestattG HH zu widerlaufen. Der Notarzt unterfällt damit zumindest der Bestimmung § 2 III 4 BestattG HH.]

Ein Notarzt kann sich damit auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, des Zustandes der Leiche und der äußereren Umstände beschränken, (§ 2 III 4 2. Halbsatz BestattG HH) „...wenn sichergestellt ist, dass die noch fehlenden Feststellungen nach Absatz 2 von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt getroffen werden.“.

**[Anm. Die Rettungsaffen:** Ob der Notarzt selbst, oder aber die Rettungsleitstelle entsprechende Veranlassungen trifft, dürfte egal sein. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, dass entsprechend fehlende Feststellungen veranlasst werden. Sollte der Notarzt zufälligerweise der behandelnde Arzt des Verstorbenen gewesen sein, was sicherlich eher die Ausnahme darstellen dürfte, wäre pragmatisch insoweit zu verfahren, dass dieser sich dann durch einen anderen, im Dienst befindlichen Notarzt, auslösen lassen könnte, um die fehlenden Feststellungen (Leichenschau und Ausfüllen des Totenscheines) nachzuholen.]

Liegen die Voraussetzungen von § 2 IV BestattG HH vor und ist die Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten, ist dafür Sorge zu tragen, dass Veränderungen an Leiche und Umgebung unterbleiben. Dh. mindestens eine Person aus dem Rettungeinsatz sollte, wenn eine Sicherung anders nicht möglich ist (z.B. Abschließen von Türen), vor Ort verbleiben.

**Äußere Leichenschau:** Unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Stunden (§ 2 I BestattG HH).

**Todesbescheinigung:** Gem. den Vorgaben aus § 3 BestattG HH.

**Ausnahme:** Ein Arzt kann über die Todesfeststellung hinaus gehende Feststellungen ablehnen, wenn die Gefahr der Selbstbelastung oder Gefahr der Belastung eines nahen Angehörigen (§ 383 I Nr. 1-3 ZPO) bestünde (§ 1 IV BestattG HH).

(§ 2 III 3 BestattG HH) Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum, oder kann aus anderen Gründen eine vollständige Leichenschau an dem Auffindeort nicht erfolgen (weil nicht möglich, oder nicht zweckmäßig), so kann der Arzt sich zunächst auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die fehlenden Feststellungen – im Rahmen der Leichenschau – nachgeholt werden **[Anm. Die Rettungsaffen:** Im Zusammenhang mit dem Notarztdienst jedoch, wie oben dargelegt, eher sekundär wichtig].

**Transport im RTW:** Grundsätzlich sind Leichen in einem Leichenwagen zu befördern, es sei denn eine Ausnahme gem. § 8 I 5 BestattG HH (Bergen von Leichen und die Beförderung von Verunglückten von der Unfallstelle) ist gegeben. **[Anm. Die Rettungsaffen:** Was die Beförderung tödlich Verunglückter anbelangt, dürfte die Gesetzesformulierung recht deutlich sein. Fraglich bleibt idZ. wann aber eine Leichenbergung gegeben ist. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheidet. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.

Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]



„Meldepflicht“: Ergeben sich Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, oder lässt sich ein solcher nicht mit Sicherheit ausschließen, so ist sofort die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen (§ 2 IV 1 BestattG HH). Außerdem hat der feststellende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen von Polizei oder Staatsanwaltschaft keine vermeidbaren Veränderungen vorgenommen werden (§ 2 IV 2 BestattG HH). [Anm. **Die Rettungsaffen**: Aus der Auslegung von Satz 1 und Satz 2 aus § 2 IV BestattG HH ergibt sich, dass die Leichenschau abzubrechen ist, sollte damit begonnen worden sein, im Notarzdienst auch nur sekundär bedeutsam.]

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 4 I BestattG HH sind Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, welche den Verstorbenen vor seinem Tod untersucht, behandelt oder gepflegt haben, sowie Personen mit denen der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben, verpflichtet dem Leichenschauarzt und der für die Vornahme der Leichenschau und Ausstellung des Todesbescheinigung zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen. Die Grenzen des Auskunftsrechts besteht in den Voraussetzungen des § 383 I Nr. 1 – 3 ZPO, wenn die Gefahr einer strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung besteht.



## Hessen

Gesetz: Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007, in der Fassung vom 23.08.2018 (FBG Hessen)<sup>17</sup>

Todesfeststellung durch: Jeden Arzt

Aufgabe des Notarztes: Feststellung des Todes und Ausfüllen einer vorläufigen Todesbescheinigung (§ 10 VII FBG Hessen);

äußere Leichenschau: Gem § 10 II FBG Hessen ist die Leichenschau unverzüglich vorzunehmen; diese Verpflichtung besteht aber nicht für den Notarzt (§ 10 VII 1 FBG Hessen); gem. § 10 VII 2 FBG Hessen ist durch den Notarzt die Unterrichtung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu veranlassen, sofern die Voraussetzungen von § 11 FBG (Mitteilungspflicht bei unnatürlichen Tod) gegeben sind. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Zum einen reicht es also aus, wenn durch den Notarzt die Leistelle informiert wird und von dort eine entsprechende Meldung erfolgt, zum anderen ergibt sich iVm. § 10 II FBG Hessen, dass diese Meldung mithin unverzüglich zu erfolgen hat. In Anbetracht der Tatsache, dass der NA immer nur eine vorläufige Todesbescheinigung ausstellen wird, dürften also in den allermeisten Fällen die Voraussetzungen von § 11 I oder III FBG erfüllt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die in § 13 FBG genannten Personen verpflichtet, eine Leichenschau gem. § 10 FBG zu veranlassen.]

Todesbescheinigung: vorläufige Todesbescheinigung

Transport im RTW: Grundsätzlich sind Leichen in einem Leichenwagen zu befördern. § 25 I 2 FBG Hessen sieht jedoch explizit folgende Ausnahmen vor; im Fall das eine Leiche im Freien aufgefunden wurde, oder im Fall eines tödlich Verunglückten, aber auch wenn ein Patient im RTW verstirbt. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Es erscheint nicht unerheblich, dass explizit das Versterben in einem RTW als Ausnahmetatbestand genannt wurde. Unserer Auffassung nach dürfte im Übrigen selbiges gelten, wenn ein Patient in einem KTW verstirbt, da es insoweit auf die Tatsache einesrettungsdienstlichenEinsatzes ankommen dürfte und weniger auf die Klassifikation des Fahrzeugs.]

„Meldepflicht“: Bei nicht natürlichem Tod gem. § 11 I FBG Hessen;

weitere Meldepflichten ergeben sich aus § 11 III Nr. 1-9:

Nr. 1 ungeklärte Todesart,

Nr. 2 unbekannte Person, Identität nicht aufklärbar,

Nr. 3 Tod im amtlichen Gewahrsam,

Nr. 4 Tode eines Kindes oder Jugendlichen, sofern der Tod nicht zweifelsfrei auf Vorerkrankungen zurückgeführt werden kann [Anm. **Die Rettungsaffen**: Unklar ist, welche Altersgrenzen hier zum tragen kommen, ob also bis 18. Lebensjahr?],

Nr. 5 fortgeschrittene Leichenveränderungen,

Nr. 6 bei Verdacht einer Fehlbehandlung,

Nr. 7 bei Eintritt des Todes im institutionellen oder häuslichen Pflegebereich, ohne dass Tod zweifelsfrei durch Vorerkrankungen eingetreten ist,

Nr. 8 Auffälligkeiten in Bezug auf den Auffindungsort oder dessen Umgebung [Anm. **Die Rettungsaffen**: Unklar ist insoweit, welche Auffälligkeiten hier gemeint sind.],

Nr. 9 Hinweise auf Tod durch Giftstoffe, Drogen oder Medikamentenmissbrauch.

Weiteres: Elektronische und bildliche Dokumentation von durchgeführten Veränderungen gem. § 11II FBG Hessen („Alle an der Leiche, an ihrer Lage oder am Auffindungsort vorgenommenen Veränderungen sind der Polizei oder Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Kann deren Eintreffen nicht abgewartet werden, sind die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie der Zustand der Leiche beim



Verlassen des Auffindungsortes zu dokumentieren; dies kann auch elektronisch oder bildlich erfolgen.“) sind möglich (vergleichbar mit der in Niedersachsen getroffenen Regelung vgl. § 4 IV 4 BestattG Nds.).

**Auskunftsrecht/-pflicht:** Gem. § 10 XI FBG Hessen sind Angehörige, Hausgenossen, Personen, die die verstorbene Person gepflegt haben, Ärzte, die die verstorbene Person behandelt haben und Personen, die beim Tod anwesend waren, auf Verlangen des, die Leichenschau durchführenden Arztes, verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. **[Anm. Die Rettungsaffen: Wie sich aus § 10 XI FBG Hessen ergibt, besteht die Pflicht nur dem Arzt gegenüber, fraglich ist insoweit, wie es sich in Bezug auf Polizei und Staatsanwaltschaft verhält.]**



## Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998, in der Fassung vom 01.12.2008 (Bestattungsgesetz – BestattG M-V)<sup>18</sup>

Todesfeststellung durch: Den, die Leichenschau durchführenden Arzt (§ 3 I BestattG M-V); zur Leichenschau sind gem. § 3 III BestattG M-V verpflichtet: „*(III) Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet: Nr. 1. bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, jeder dort tätige Arzt; bei mehreren Ärzten kann die Leitung der Einrichtung regeln, welcher von ihnen die Leichenschau vorzunehmen hat, Nr. 2. bei Sterbefällen in einem Fahrzeug des Rettungsdienstes ohne Notarzt der im jeweils nächstgelegenen Krankenhaus diensthabende Arzt, Nr. 3. in allen anderen Fällen jeder erreichbare niedergelassene Arzt sowie Ärzte im Notfalldienst und Rettungsdienst.“*

Aufgabe des Notarztes: (Die Zuständigkeit für die Leichenschau des NA ergibt sich aus § 3 III Nr. 3 BestattG M – V, die Ausnahme ergibt sich aus § 3 IV BestattG M-V „*(IV) Ein im Notfalldienst oder Rettungsdienst tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußereren Umstände beschränken, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Notfalldienst oder Rettungsdienst gehindert würde und er dafür sorgt, daß ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. Er hat über die Feststellung unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen:*“) Damit sind mind. die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußereren Umstände, Aufgabe des NA, wenn durch die Durchführung der Leichenschau die Wahrnehmung der Aufgaben im Notfalldienst oder Rettungsdienst verzögert werden, allerdings muss der NA dafür Sorge tragen, dass ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Ähnlich wie anderen Fällen auch, dürfen die Anforderungen an das „Sorge tragen“, nicht überspannt werden.]

Äußere Leichenschau: Wenn, dann richtet sich diese nach § 4 BestattG M-V.

Todesbescheinigung: Sofern nach § 3 IV BestattG M-V verfahren wird, hat der Notarzt über die getroffenen Feststellungen unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen.

Ausnahme: Die Leichenschau kann bei Gefahr der Selbstbelastung oder der Belastung eines nahen Angehörigen abgelehnt werden (§ 3 III 2 BestattG M-V); wenn Aufgaben im Rettungsdienst verzögert würden, gleichsam die Leichenschau (§ 3 IV 1 BestattG M-V).

Transport im RTW: Grundsätzlich sind Leichen in einem Leichenwagen zu befördern, es sei denn eine Ausnahme gem. § 8 II 6 BestattG M-V (Bergen von Leichen und die Beförderung von Verunglückten von der Unfallstelle) ist gegeben. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Was die Beförderung tödlich Verunglückter anbelangt, dürfte die Gesetzesformulierung recht deutlich sein. Fraglich bleibt idZ. wann aber eine Leichenbergung gegeben ist. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheidet. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.

Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]



„Meldepflicht“: Gem. § 4 III BestattG M-V, wenn durch äußere Merkmale erkennbar, bzw. nicht ausschließbar ist, dass ein nicht natürlicher Tod vorliegt, oder im Fall eines unbekannten Toten, ebenso bei Verdacht auf Selbsttötung oder Unfall, ist unverzüglich die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu informieren; ferner muss in diesem Fall darüber hinaus Sorge dafür getragen werden, dass keine Veränderungen an der Leiche oder der Umgebung vorgenommen werden.

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 4 II BestattG M-V sind Angehörige sowie Personen, die den Verstorbenen während einer dem Tod vorausgegangenen Krankheit behandelt oder gepflegt haben, verpflichtet, dem die Leichenschau durchführenden Arzt Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen und über sonstige für seinen Tod möglicherweise ursächlichen Ereignisse zu erteilen. **[Anm. Die Rettungsaffen: Auch hier stellt sich abermals die Frage, ob dies zum einen auch Ärzte betrifft und wie es sich mit der Auskunftspflicht gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft verhält.]**



## Niedersachsen

Gesetz: Gesetz über das Leiche-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005, in der Fassung vom 20.06.2018 (BestattG Nds)<sup>19</sup>

Verordnung: Verordnung zur Todesbescheinigung vom 05.06.2009 in der Fassung vom 18.07.2019 (TbVO Nds.)<sup>20</sup>

- siehe Kurzzusammenfassung zur Todesbescheinigung und äußere Leichenschau in Nds.
- Algorithmus zur Todesfeststellung und Durchführung einer äußeren Leichenschau
- (wird im Rahmen des Beitrags „Todesserie-Teil 4b“)



## Nordrhein-Westfalen

Gesetz: Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, vom 17. Juni 2003 (Bestattungsgesetz - BestG NRW)<sup>21</sup>

Aufgabe des Notarztes: Lediglich den Tod feststellen; während des Einsatzes und während der Einsatzbereitschaft sind Notärzte weder zur Leichenschau noch zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet; gesetzliche Unterrichtungspflichten bleiben unberührt (§ 9 III 3 BestG NRW „*Notärztinnen und Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst sind während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes, sobald sie den Tod festgestellt haben, weder zur Leichenschau noch zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet; gesetzliche Unterrichtungspflichten bleiben unberührt, die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6 gelten für sie entsprechend.*“).

äußere Leichenschau: - nicht durch den NA

Todesbescheinigung: - nicht durch den NA

Transport im RTW: § 16 BestG NRW aber auch keine Folgevorschrift schreibt explizit vor, mit welchem Fahrzeug Leichen zu befördern sind, lediglich ein dicht verschlossenes Behältnis wird vorausgesetzt. Im Fall strafrechtlicher Ermittlungen gelten diese Anforderungen allerdings nicht (§ 16 IV BestG NRW). [Anm. *Die Rettungsaffen: Einzig die Anforderung eines verschlossenen Behältnisses dürfte iVm. dem Rettungsdienst eine Bedeutung spielen. Allerdings wäre diese Anforderung unserer Auffassung nach durch einen Leichensack (verschließbar und flüssigkeitsundurchlässig) durchaus umsetz- und erfüllbar.*]

Meldepflichten für den NA: Aus § 9 III 3 BestG NRW ergibt sich die Anwendung von § 9 V und § 9 VI BestG NRW; das heißt, dass gesetzliche Unterrichtungspflichten z.B. nach Infektionsschutzgesetz bestehen bleiben, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod und im Fall eines unbekannten Toten, ist unverzüglich die Polizei zu unterrichten. Im Fall des nicht natürlichen Todes (§ 9 V BestG NRW) hat der NA dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Eintreffen der Polizei, Veränderungen weder an der Leiche noch an der Umgebung vorgenommen werden [Anm *Die Rettungsaffen: Dies ergibt sich unserer Auffassung nach aus § 9 V und VI iVm. § 9 III 3 BestG NRW. Zwar könnte man nun annehmen, dass dieses Ergebnis im Widerspruch zu § 9 III 3 BestG steht, angesichts der dort gewählten Formulierung („die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6 gelten für sie entsprechend“) kann es unserer Auffassung nach jedoch keine andere Auslegung geben. Folglich wäre ein Notarzt in einem solchen Fall zumindest dazu verpflichtet Sorge dafür zu tragen, dass keine Veränderungen an Leiche, Leichenfundort und Umgebung erfolgen. Wie er dafür Sorge trägt, bleibt letztlich offen. Mithin würde es auch ausreichen, die RTW-Besatzung z.B. bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort zu belassen.*].

Besonderheiten: Die Besonderheit in NRW ist einerseits, dass der NA eigentlich nichts machen muss, anderseits jedoch die Verpflichtungen aus § 9 V und VI BestG NRW hat.

Weiteres: Modelvorhaben können durchgeführt werden, ein zweiteiliges Verfahren, § 9 IIIa BestG NRW, also die grundsätzliche Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau (ähnlich wie in Bremen dauerhaft geregelt) und zwar „zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität (§ 9 IIIa 1 BestG NW).“

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 9 III 4 BestG NRW sind Angehörige der Heilberufe, die den Verstorbenen behandelt haben, oder im Fall der Totgeburt, welche die Mutter behandeln, zur Auskunft über ihre Befunde verpflichtet.

Eine Einschränkung gem. § 52 StPO oder § 383 ZPO ist im Gesetz nicht zitiert [Anm *Die*

*Rettungsaffen: Einer solche Zitation bedarf es jedoch auch nicht, da die inhaltlichen Regelungen in § 12 BestG NW genannt sind.*].



## Rheinland-Pfalz

Gesetz: Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 in der Fassung vom 19.12.2019 (BestG RP)<sup>22</sup>

Verordnung: Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes, vom 20. Juni 1983 in der Fassung vom 08.05.2002 (BestattGDV RP)<sup>23</sup>

Todesfeststellung durch: Jeder erreichbare niedergelassene Arzt und bei Sterbefällen in ärztlich geführten Einrichtungen der diensthabende Arzt (§ 11 II 1 BestG RP); die Verpflichtung bezieht sich dabei auf die Feststellung des Todes, Todeszeitpunkts, der Todesart und Todesursache (Leichenschau) (§ 11 I BestG RP).

Aufgabe des Notarztes: Erfolgt die Todesfeststellung im Rahmen eines Einsatzes des Notarztes – auch Bereitschaftsarzt –, so ist dieser nur zum Ausfüllen einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet (§ 11 II 3 BestG RP „*Erfolgt die Feststellung des Todes durch einen Arzt während eines Einsatzes im Rettungsdienst oder im Notfalldienst, so ist dieser nur zur Ausstellung und Aushändigung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet.*“).

Äußere Leichenschau: Für den Notarzt nicht verpflichtend [Anm. **Die Rettungsaffen**: *So zumindest aus der Gesetzesformulierung zu verstehen, da er nur zum Ausfüllen der vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet ist.*]. In § 4 V BestattGDV RP („*In den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 BestG [Anm. Die Rettungsaffen: Gemeint sind der Notarzt und der Bereitschaftsarzt.] ist eine vorläufige Todesbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 in dreifacher Ausfertigung (Blatt 1 bis 3) auszustellen. (...); Blatt 3 verbleibt bei dem Arzt, der die vorläufige Leichenschau vorgenommen hat.*“) wird von einer vorläufigen Leichenschau gesprochen.

Todesbescheinigung: § 4 I BestattGDV RP bestimmt, dass der Totenschein erst ausgefüllt werden darf, nach dem die Leichenschau durchgeführt worden ist; bzgl. dem Notarzt (§ 4 V BestattGDV RP) ist auf der vorläufigen Todesbescheinigung vermerkt (Anlage 3 BestattGDV RP), dass keine Pflicht zum Festhalten von Todesart und Todesursache besteht, allerdings wird in § 4 V BestattGDV von einer vorläufigen Leichenschau gesprochen, die sich auch in der Anlage 3 nicht wiederfindet [Anm. **Die Rettungsaffen**: *Ein Begriff, der sich weder im Gesetz noch in der Verordnung ansonsten findet und auch nicht definiert ist; es scheint sich hierbei um eine Abrechnungsfrage zu handeln, sofern man den Ausführungen von Dr. Hock – Referent bei der LÄK Rheinland-Pfalz – in Ärzteblatt Rheinland-Pfalz 9/2019, S. 21 folgt*<sup>24</sup>. *Zusammenfassung der im Arzneiblatt RP 9/2019 veröffentlichten Bericht zur Todesfeststellung findet sich hier*<sup>25</sup>.].

Transport im RTW: § 6 BestG RP schreibt die Anforderungen an solche Fahrzeuge vor, welche Leichen befördern dürfen. Ausnahmen hiervon sieht das BestG RP nicht vor. [Anm. **Die Rettungsaffen**: *Dh. aber auch, dass Leichen ausnahmslos nicht in einem RTW befördert werden dürfen.*]

„Meldepflicht“: Bestehen Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod ist sofort die Polizei zu verständigen (§ 11 III 1 BestG RP), der Arzt [Anm. **Die Rettungsaffen**: *Also auch der Notarzt*] soll [nicht muss] dafür Sorge tragen, dass an Leiche und Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden, bis die Polizei vor Ort ist (§ 11 III 2 BestG RP).

Eine gesonderte „Meldepflicht“ für eine unbekannte Identität ist im Gesetz nicht genannt.

[Anm. **Die Rettungsaffen**: *Da ohne feststehende Personalien auch die vorläufige Todesbescheinigung nicht ausgefüllt werden kann, dürfte sich in diesem Fall quasi eine Meldepflicht ergeben, dies lässt sich zumindest unserer Ansicht nach aus § 159 I StPO folgen.*]

Weiteres: Aus § 11 IV iVm. § 11 II 2 BestG RP ergibt sich, dass nicht der Notarzt dafür Sorge zu tragen hat, dass eine vollständige Leichenschau durchgeführt wird, sondern der eigentlich Verpflichtete (§ 9 I und II BestG RP).



Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 12 BestG RP sind Angehörige (vgl. § 9 I BestG RP), Ärzte und andere Personen, die den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt oder gepflegt haben, dem die Leichenschau durchführenden Arzt zur Auskunft über die Todesumstände und die Erkrankung des Verstorbenen verpflichtet. [Anm. **Die Rettungsaffen:** Auch hier stellt sich die Frage, wie es sich mit der Auskunftspflicht gegenüber Staatsanwaltschaft und Polizei verhält.]



## Saarland

Gesetz: Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen, vom 5. November 2003 in der Fassung vom 15. März 2017(Bestattungsgesetz – BestattG Saarland)<sup>26</sup>

Verordnung: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen vom 20. April 2004, in der Fassung vom 13. Juni 2016 (Bestattungsverordnung – BestattVO Saarland)<sup>27</sup>

Todesfeststellung durch: Einen Arzt (§ 13 I BestattG Saarland); den Zeitpunkt, wann eine Todesbescheinigung frühestens ausgefüllt werden darf, bestimmt § 3 IV BestattVO Saarland: „*Die Todesbescheinigung nach § 4 darf erst ausgestellt werden, wenn an der Leiche sichere Anzeichen des Todes festgestellt werden. Als solche gelten: Totenflecke, Leichenstarre, Fäulniserscheinungen, mit dem Leben unvereinbare körperliche Zerstörungen, der Nachweis der Kriterien des Hirntodes entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer<sup>28</sup>, Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer.*“ **[Anm. Der Rettungsaffen]**: *Dass eine Todesbescheinigung erst ausgestellt wird, wenn der Tod eingetreten ist, dürfte unstreitig sein. Fraglich ist jedoch, was als hinreichend lange Dauer im Rahmen einer Reanimation anzusehen ist. Als Anhaltspunkt könnten hier die Ausführungen in den ERC Guidelines 2015 herangezogen werden. Mithin z.B. bei einer anhaltenden Asystolie von länger als 20min und dem Ausschluss reversibler Ursachen<sup>29</sup>.]*

Aufgabe des Notarztes: Nur Todesfeststellung und das Ausfüllen einer vorläufigen Todesbescheinigung (§ 13 III 1 und 2 BestattG Saarland „*Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen/Notärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind grundsätzlich nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen.*“); beides betrifft im Übrigen auch Ärzte des Bereitschaftsdienstes.

Äußere Leichenschau: Jeder niedergelassene Arzt, oder Arzt aus dem Krankenhaus (§ 13 II 1 BestattG Saarland), der Notarzt grds. nicht. **[Anm. Der Rettungsaffen]**: *Grundsätzlich heißt nicht ausnahmslos, dh. es stellt sich die Frage, ob es Ausnahmen gibt. Diese können derzeit aber nicht erkannt werden.*] Interessant ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass gem. § 15 II 2 BestattG Saarland sich das Ausmaß der Untersuchung der Leiche nach den Umständen des Einzelfalls richtet **[Anm. Die Rettungsaffen]**: *Auch wenn dies für den präklinischen Bereich weniger von Bedeutung sein dürfte, so erscheint die Bestimmung jedoch insoweit zweifelhaft, als dass die Bestimmung, was im Einzelfall erforderlich ist, als u.U. zu unbestimmt anzusehen sein dürfte.*].

Todesbescheinigung: Vorläufige Todesbescheinigung (§ 13 III 2 BestattG Saarland) durch NA.

Ausnahme: Gefahr der Selbstbelastung oder Gefahr der Belastung eines nahen Angehörigen (§ 13 II 3 BestattG Saarland).

Transport im RTW: Grundsätzlich darf eine Leiche nur in einem Leichenwagen befördert werden, vgl. §§ 34 ff BestattG Saarland. Eine Ausnahme gilt gem. § 38 BestattG Saarland nur für große Schadenslagen.

„Meldepflicht“: Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod, ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Dies kann auch durch Meldung an die Leitstelle erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass von dort die Meldung unverzüglich erfolgt und eine Erreichbarkeit des Notarztes oder des Bereitschaftsarztes gegeben ist (§ 13 III 4 BestattG Saarland, § 5 II BestattVO Saarland).

Gem. § 15 IV 3 BestattG Saarland hat der Notarzt das ihm mögliche zu tun, um Veränderungen an Leiche und Leichenfundort zu verhindern **[Anm. Die Rettungsaffen]**: *Eine insoweit recht freihaltende Verpflichtung, welcher jedoch kaum Vollzugsrechte zugeschrieben werden dürften.*].



**Besonderheiten:** Gem. § 13 III 5 iVm. § 22 I BestattG Saarland ist zum Transport der Leiche zwingend zumindest eine vorläufige Todesbescheinigung erforderlich. Gem. § 20 I BestattG Saarland muss jede Leiche binnen 36h in eine öffentliche Leichenhalle überführt werden, sofern es eine solche gibt.

§ 14 BestattG Saarland definiert, wer, wann verantwortlich ist, die Leichenschau zu veranlassen.

Gem. § 14 IV Nr. 2 BestattG Saarland („(IV): Bei Sterbefällen und Totgeburten sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet Nr. 1. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen die leitende Ärztin/der leitende Arzt, bei mehreren selbstständigen Abteilungen die leitende Abteilungsärztin/der leitende Abteilungsarzt, Nr. 2. auf/in Beförderungsmitteln deren Führerin/Führer, Nr. 3. in Pflege- und Altenheimen, Erziehungs- und Gefangenenaanstalten und ähnlichen Einrichtungen die Leiterin/der Leiter.“), ist bei Sterbefällen oder Totgeburten der Führer des Beförderungsmittels verpflichtet, eine Leichenschau zu veranlassen **[Anm. Der Rettungsaften]:** Veranlassen bedeutet hierbei aber nicht, dass diese durch die verantwortliche Person durchzuführen ist, sondern dass ein Arzt hinzugezogen wird, der diese durchführt. Auch wenn ein Patient in der Regel nicht im NEF, sondern wenn dann im RTW versterben wird, wird dennoch nicht der verantwortliche Fahrzeugführer des RTW zur Meldung verpflichtet sein, sondern der Notarzt, als Gesamtverantwortlicher im Einsatz.

**Auskunftsrecht/ -pflicht:** Gem. § 17 I BestattG Saarland sind Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, sowie nahestehende Personen zur Auskunft verpflichtet.

Die Grenze der Auskunftspflicht ist durch § 52 I StPO gesetzt, wenn die Gefahr einer strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung besteht.



## Sachsen

Gesetz: Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994, in der Fassung vom 26.04.2018

Todesfeststellung durch: jeden Arzt (§ 12 I SächsBestG)

Aufgabe des Notarztes: § 12 III SächsBestG statuiert für den Notarzt, dass dieser nur eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen hat (Satz 1) und nicht zur „umfassenden Leichenschau“ verpflichtet ist. Satz 3 wiederum setzt voraus, dass der Notarzt dann eine vollständige Leichenschau durchführen soll, wenn kein weiterer Rettungseinsatz aktuell vorliegt. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Zu beachten ist zunächst, dass es sich bei Satz 3 um eine Soll- und nicht um eine Muss-Vorschrift handelt, der Notarzt also eine gewisse Wahlfreiheit besitzt. Also durchaus gute Gründe herangezogen werden könnten, um eine umfassende Leichenschau nicht durchführen zu müssen. Sofern auf einen aktuellen Rettungseinsatz abzustellen ist, erscheint dies, gerade in Anbetracht der Unvorhersehbarkeit und Schnelllebigkeit des Rettungsdienstes als wenig zielführend. So kann in der einen Sekunde noch kein Einsatz vorliegen und in der nächsten aber bereits ein Notarzt dringend gebraucht werden.] (§ 12 III SächsBestG: „1Ärzte, die sich im Rettungsdiensteinsatz befinden, können sich auf die Feststellung des Todes und auf seine Dokumentation in einer amtlichen vorläufigen Todesbescheinigung nach dem diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügten Muster beschränken. 2Zu einer umfassenden Leichenschau sind diese Ärzte nicht verpflichtet. 3Liegt kein weiterer Rettungsdiensteinsatz aktuell vor, soll der Arzt die vollständige Leichenschau durchführen. 4Das Rettungsdienstprotokoll ist bei der Leiche zurückzulassen. 5Das Rettungsdienstprotokoll ist vom Leichenschauarzt zusammen mit dem Blatt 3 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung zu verschließen und verbleibt bei der Leiche. 6Beschränkt sich ein im Rettungsdiensteinsatz befindlicher Arzt auf die vorläufige Todesbescheinigung und sorgt er nicht selbst dafür, dass ein anderer Arzt die vollständige Leichenschau durchführt, hat dies der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder der nach § 10 Verantwortliche zu veranlassen.“) [Anm. **Die Rettungsaffen**: Das Gesetz spricht von einem Leichenschauarzt (§ 12 III 5 SächsBestG), definiert ist diese Bezeichnung aber nicht, vermutlich ist also einfach nur der Arzt gemeint, der die Leichenschau durchführt und nicht die Voraussetzung einer besonderen Qualifizierung. Aus § 12 III 6 SächsBestG ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Notarzt, beschränkt er sich auf eine vorläufige Todesbescheinigung, die vollständige Leichenschau nicht zu veranlassen hat, es aber sehr wohl kann.]

Außere Leichenschau: Die Verpflichtung richtet sich nach § 12 SächsBestG, die Durchführung ist in § 13 SächsBestG geregelt.

Führt der Notarzt keine Leichenschau durch, ist dies bei Sterbefällen in einem Fahrzeug des Rettungsdienstes oder eines sonstigen organisierten Krankentransportwesens, der in dem jeweils nächstgelegenen Krankenhaus diensthabende Arzt gem. § 12 II 1 Nr. 4 SächsBestG für die Leichenschau zuständig.

Todesbescheinigung: vorläufige oder vollständige

Ausnahme: Gem. § 12 II 3 SächsBestG kann der gem. § 10 SächsBestG Verpflichtete den Leichenschauarzt ablehnen, wenn dieser den Toten zuvor behandelt hat. Die Verpflichtung zur Leichenschau kann auch gem. § 12 IV SächsBestG aus wichtigem Grund entfallen, setzt aber voraus, dass unverzüglich ein Vertreter bestellt wird.

Transport im RTW: Grundsätzlich sind Leichen in einem Leichenwagen zu befördern (§ 17 I 1 SächsBestG), es sei denn eine Ausnahme gem. § 17 I 3 SächsBestG (Bergen von Leichen und die Beförderung von Verunglückten von der Unfallstelle) ist gegeben. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Was die Beförderung tödlich Verunglückter anbelangt, dürfte die Gesetzesformulierung recht deutlich sein. Fraglich bleibt idZ. wann aber eine Leichenbergung



gegeben ist. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheide. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.

Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]

**„Meldepflicht“:** Führt der Notarzt die vollständige Leichenschau durch, ergibt sich aus § 13 III 4 SächsBestG die Pflicht, die Polizei einzuschalten, wenn anzunehmen ist, dass ein nicht-natürlicher Tod durch Selbsttötung, durch Komplikationen in med. Behandlung, durch Unfall oder äußere Einwirkung, oder durch Verhalten Dritter vorliegt, ebenso wenn es sich um eine unbekannte Leiche, oder im Fall einer ungeklärten Todesursache (§ 13 IV SächsBestG) handelt. Gem. § 13 III 5 SächsBestG hat der Arzt dann auch Sorge dafür zutragen, dass bis zum Eintreffen der Polizei, keine Veränderungen an Leiche und Umgebung erfolgen.

**[Anm. Die Rettungsaffen:** Fraglich ist es nun, wie es sich verhält, wenn der Notarzt gem. § 12 III 2 SächsBestG keine Leichenschau durchführt und mithin keine Meldepflicht aus § 13 SächsBestG gegeben sein dürfte. Hier steht die Bestimmung des § 12 III 6 SächsBestG, der Vorschrift des § 159 StPO und damit dem zugrundeliegenden Gedanken der Beweissicherung im Fall einer möglichen Straftat, gegenüber. Einer analogen Anwendung des § 13 III SächsBestG auf die Fälle, in denen der Notarzt keine Leichenschau durchführt, dürfte jedoch zumindest unter Annahme einer insoweit bestehenden planungswidrigen Regelungslücke nichts im Wege stehen, sofern diese nicht durch den Gesetzgeber bewusst geschaffen wurde, was sich nur durch entsprechende Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren klären ließe, allerdings als recht unwahrscheinlich angesehen wird.]

**Besonderheiten:** Der gem. § 10 SächsBestG Verpflichtete, kann den Arzt als Leichenschauarzt ablehnen (§ 12 II 3 SächsBestG). Umgekehrt geht das nicht, so zumindest dem Wortlaut entsprechend. Hier könnte nur eine Ausnahme gem. § 12 IV SächsBestG bestehen, nämlich dann, wenn z.B. die Gefahr der Selbst- oder nahen Angehörigenbelastung bestünde.

**Auskunftsrecht/-pflicht:** Gem. § 13 II SächsBestG, mit den Grenzen des § 52 I Nr. 1-3 StPO.



## Sachsen-Anhalt

Gesetz: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002, in der Fassung vom 17.02.2011(Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA)<sup>30</sup>

Verordnung: Bestattungsverordnung vom 26. Januar 2005, in der Fassung vom 14.12.2007 (BestattV LSA)<sup>31</sup>

Todesfeststellung durch: Jede niedergelassene ärztliche Person und ärztliche Personen im Krankenhaus

Aufgabe des Notarztes: Notärzte müssen nur eine Todesfeststellung durchführen. (§ 3 II 2 BestattG LSA „Ärztliche Personen, die sich im Rettungsdiensteinsatz befinden, dürfen sich auf die Feststellung des Todes beschränken.“) Eine Leichenschau ist unverzüglich durch eine andere ärztliche Person zu veranlassen.

Äußere Leichenschau: Für den Notarzt nicht erforderlich; im Übrigen § 5 BestattG LSA.

Todesbescheinigung: Vom Notarzt ist nur eine vorläufige Todesbescheinigung auszufüllen.

Ausnahme: Keine, da für den NA keine Verpflichtung zur Leichenschau besteht.

Transport im RTW: Gem. § 11 II BestattG LSA sind Leichen ausschließlich in einem Leichenwagen zu befördern. Ausnahmen sieht das Gesetz keine vor.

„Meldepflicht“: Gem. § 6 I BestattG LSA „(I)Ergeben sich vor oder bei der Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen. Wird die Leichenschau an einer unbekannten Person durchgeführt, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei.“ [Anm. **Die Rettungsaffen**: Verglichen mit Sachsen, dürfte vorliegend keine ähnlich gelagerte Frage zu stellen sein. § 6 BestattG LSA definiert als gesonderte Bestimmung ärztliche Mitwirkungspflichten und bezieht sich insoweit unproblematisch auch auf die Situation des Notarztes.]

Abs. II betrifft das Infektionsschutzgesetz.

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 5 I 2 u. 3 BestattG LSA haben Personen, welche die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelt, gepflegt oder mit ihr zusammengelebt haben, oder sonstige Kenntnis von den Umständen ihres Todes haben, Auskunft zu erteilen, soweit ihnen kein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht zu stehen. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Neben den bereits im Zusammenhang mit anderen Bestattungsgesetzen aufgeworfenen Fragen, ob Ärzte z.B. mitinkludiert sind, stellt sich vorliegend die Frage, ob, da sich im Gesetz nur ein allg. Hinweis auf Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht befindet, ohne Nennung konkreter Normen, nicht auch das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 I StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger) mit umfasst ist. Dies allerdings hätte zur Konsequenz, dass nur dann Angaben gemacht werden dürfen, wenn entweder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen eine Schweigepflichtsentbindung nahe legt, oder aber eine solche faktisch bereits zu Lebzeiten erteilt worden ist.]



## Schleswig-Holstein

Gesetz: Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 in der Fassung vom 02.5.2018 (Bestattungsgesetz – BestattG SH)<sup>32</sup>

Verordnung: Landesverordnung über die Durchführung der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung vom 28. Oktober 2010 in der Fassung vom 04.06.2015 (Bestattungsverordnung – BestattVO SH)<sup>33</sup>

Todesfeststellung durch: Ärztliche Feststellung § 3 I BestattG SH, (!!!) Ausnahme auf Halligen und Inseln, die schwer zu erreichen sind und wo kein Arzt niedergelassen ist. Dort kann auch eine andere Person, welche durch den Kreis zu bestimmen ist (§ 3 II BestattG SH), die Todesfeststellung wirksam durchführen.

Aufgabe des Notarztes: Der Notarzt kann sich auf die Todesfeststellung beschränken (§ 3 III 2 BestattG SH).

Äußere Leichenschau: Nicht durch den Notarzt, im Übrigen richtet es sich nach § 4 BestattG SH.

Todesbescheinigung: Durch den Notarzt ist nur eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen.

Transport im RTW: Grundsätzlich sind Leichen in einem Leichenwagen zu befördern (§ 11 II BestattG SH), es sei denn, dass eine Leiche zu bergen ist (§ 11 III BestattG SH). [Anm. **Die Rettungsaffen**: § 11 III sieht ausdrücklich nur das Bergen einer Leiche vor. Fraglich bleibt idZ. also nur, wann eine Leichenbergung gegeben ist. Bergen bedeutet gem. der Definition nach DIN 14011:2018-01 (Feuerwehrwesen - Begriffe) u.a. die Befreiung und Sicherstellung von toten bzw. leblosen Personen aus dem Gefahrenbereich. Gefahrenbereich wird hier unserer Auffassung nach nicht im strengen feuerwehrtechnischen Sinne zu definieren sein, da ansonsten auch der Einsatz des RD-Personals wegen mangelnder Sicherheit ausscheidet. Es dürfte eher eine polizeirechtliche Definition angezeigt erscheinen, also u.U. immer dann, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, wie es bspw. bei einer in der Öffentlichkeit verstorbenen Personen der Fall sein kann.

Festzustellen bleibt jedoch, dass der Transport einer Leiche im RTW kein Regel- sondern ein Ausnahmetatbestand darstellt, was immer mit zu berücksichtigen ist.]

„Meldepflicht“: § 6 BestattG SH „(I)Ergeben sich vor oder bei Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende Person, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Fundort der Leiche sind der Polizei mitzuteilen.“ [Anm. **Die Rettungsaffen**: Verglichen mit Sachsen, dürfte vorliegend keine ähnlich gelagerte Frage zu stellen sein. § 6 BestattG LSA definiert als gesonderte Bestimmung ärztliche Mitwirkungspflichten und bezieht sich insoweit unproblematisch auch auf die Situation des Notarztes.].

Abs. II betrifft das Infektionsschutzgesetz.

Besonderheit: § 3 IV BestattG SH sieht vor, dass wenn es der Wunsch des Verstorbenen ist, dass die Leichenschau von einer ärztlichen Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, versucht werden soll, diesem Wunsch zu entsprechen.

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 5 I 2 BestattG SH sind Personen, welche die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelt, gepflegt oder mit ihr zusammengelebt haben, oder sonstige Kenntnis von den Umständen ihres Todes haben, Auskunft zu erteilen, soweit ihnen kein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht zu stehen. [Anm. **Die Rettungsaffen**: Neben den bereits im Zusammenhang mit anderen Bestattungsgesetzen aufgeworfenen Fragen, ob



Ärzte z.B. mitinkludiert sind, stellt sich vorliegend die Frage, ob, da sich im Gesetz nur ein allg. Hinweis auf Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht befindet, ohne Nennung konkreter Normen, nicht auch das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 I StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger) mit umfasst ist. Dies allerdings hätte zur Konsequenz, dass nur dann Angaben gemacht werden dürfen, wenn entweder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen eine Schweigepflichtsentbindung nahe legt, oder aber eine solche faktisch bereits zu Lebzeiten erteilt worden ist. ]



## Thüringen

Gesetz: Thüringer Bestattungsgesetz vom 19.05.2004, in der Fassung vom 06.06.2018 (ThürBestG)<sup>34</sup>

Todesfeststellung durch: jeder zur Berufsausübungen zugelassener Arzt, jeder Arzt im Krankenhaus oder anderen ärztlich geführten Einrichtungen (§ 5 I Nr. 1+Nr. 2 ThürBestG)

Aufgabe des Notarztes: Notarzt kann sich auf Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußereren Umstände beschränken (§ 5 III ThürBestG), wenn er dafür sorgt, dass ein anderer Arzt unverzüglich eine vollständige Leichenschau durchführt. [Anm. **Die Rettungsaffen:** Zunächst ist zu fragen, was unter „sorgen“ zu verstehen ist. Überspannte Anforderungen dürfen nicht gestellt werden, da ansonsten die in § 5 III ThürBestG getroffene Reglung einer Ausnahme für Notärzte in Leere laufen würde. Im Übrigen ist jedoch aus Abs. 3 im Umkehrschluss zu entnehmen, dass der Notarzt immer dann die Leichenschau durchzuführen hat, wenn er – aus welchen Gründen kann insoweit zunächst dahinstehen – keinen anderen Arzt zur Leichenschau organisiert.]

Äußere Leichenschau: Für den Notarzt nicht, Durchführung bestimmt sich gem. § 6 ThürBestG.

Todesbescheinigung: Der Notarzt hat nur eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen.

Ausnahme: Ein Arzt kann die Leichenschau ablehnen, wenn die Gefahr der Selbstbelastung besteht (§ 5 IV ThürBestG); gem. § 6 I ThürBestG kann die Leichenschau dann verschoben werden, wenn der Leichenfundort als nichtgeeignet anzusehen ist. Der betreffende Arzt muss unverzüglich eine vorläufige Todesbescheinigung ausfüllen und sodann [Anm. **Die Rettungsaffen:** Es bleibt offen, welchen zeitlichen Versatz dies mit sich bringen darf.] die Leichenschau an einem besser geeigneten Ort fortzusetzen. [Anm. **Die Rettungsaffen:** Offenbleibt ebenso, was im Konkreten ein geeigneterer Ort ist.]

Transport im RTW: § 16 ThürBestG gibt bzgl. dem Transportfahrzeug keine Vorgaben. Die Vorgabe bezieht sich insoweit „nur“ darauf, dass eine Leiche einzusorgen ist. § 16 III ThürBestG schafft allerdings eine Ermächtigungsgrundlage für das Gesundheitsministerium, eine entsprechende Rechtsvorschrift zu erlassen. [Anm. **Die Rettungsaffen:** ob es eine solche Rechtsverordnung gibt und ob dort eine entsprechende Regelung über den Transport von Leichen in einem RTW eine Regelung getroffen ist, ist uns unbekannt.]

„Meldepflicht“: Gem. § 6 IV ThürBestG besteht für die Notarzt die Pflicht, im Fall des unbekannten Toten und dann, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen, unverzüglich die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verständigen. Kann der Notarzt aufgrund eines konkreten Folgeeinsatzes das Eintreffen der Behördenvertreter nicht abwarten, ist dies zum einen mitzuteilen, zum anderen aber auch diese, über bisherigen Feststellungen in Kenntnis zu setzen. Satz 5 gibt dem Notarzt ferner auf, dass er für die Sicherung der Auffindesituation Sorge tragen soll und – sobald als möglich – an den Ort der Leichenschau zurückzukehren hat. [Anm. **Die Rettungsaffen:** Sowohl Sicherung der Auffindesituation als auch die Rückkehrpflicht ist als Soll- und nicht als Muß-Vorschrift formuliert. Daraus ist jedoch auch zu schließen, dass die Primärrettung dem Todesfeststellungsverfahren stets vorzuziehen ist, die Gründe also, nicht an den Leichenschauort zurückzukehren, gewichtig sein müssen. Allerdings dürfte diese Pflicht spätestens dann wegfallen, wenn die Leichenschau beendet ist.]

Auskunftsrecht/-pflicht: Gem. § 6 II ThürBestG haben Ärzte und andere Personen dem, die Leichenschau durchführenden Arzt Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigung des Verstorbenen zumachen und sonstige, möglicherweise mit dem Tod in ursächlichem Zusammenhang stehenden Ereignissen zu geben.

Die Grenze wird hierbei in § 52 I StPO gesetzt.



- 1 [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-  
BestattGBWV12P20](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BestattGBWV12P20)
- 2 [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-  
BestattVBW2015pP7](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-<br/>BestattVBW2015pP7)
- 3 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBestG/true>
- 4 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBestV>
- 5 [https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Hygiene\\_und\\_Umweltmedizin/\\_  
Sterbewesen.html](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Hygiene_und_Umweltmedizin/_<br/>Sterbewesen.html)
- 6 <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BestattGBEV8P3>
- 7 [http://gesetze.berlin.de/jportal/?jsessionid=438A87E2F51FD11FF266563D2E63B123.jp20?  
quelle=jlink&query=BestattGDV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BestattGDVBEV7Anlage1](http://gesetze.berlin.de/jportal/?jsessionid=438A87E2F51FD11FF266563D2E63B123.jp20?quelle=jlink&query=BestattGDV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BestattGDVBEV7Anlage1)
- 8 <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbestg>
- 9 [https://vv.potsdam.de/vv/Durchfuehrung\\_der\\_aerztlichen\\_Leichenschau\\_u.\\_Ausstellen\\_v.\\_Totenscheinen\\_-\\_Merkblatt.pdfhttps://  
vv.potsdam.de/vv/Durchfuehrung\\_der\\_aerztlichen\\_Leichenschau\\_u.\\_Ausstellen\\_v.\\_Totenscheinen\\_-\\_Merkblatt.pdf](https://vv.potsdam.de/vv/Durchfuehrung_der_aerztlichen_Leichenschau_u._Ausstellen_v._Totenscheinen_-_Merkblatt.pdfhttps://vv.potsdam.de/vv/Durchfuehrung_der_aerztlichen_Leichenschau_u._Ausstellen_v._Totenscheinen_-_Merkblatt.pdf)
- 10 [https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift\\_detail/bremen2014\\_tp.c.120549.de](https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.120549.de)
- 11 [https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift\\_detail/bremen2014\\_tp.c.105711.de](https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.105711.de)
- 12 [http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/  
bshaproduct.psml;jsessionid=2B24CE0C849CBFAA6AC83C14D4F298EC.jp29?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-  
BestattGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs](http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaproduct.psml;jsessionid=2B24CE0C849CBFAA6AC83C14D4F298EC.jp29?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-<br/>BestattGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs)
- 13 [HmbGVBl. Nr. 42 2019, S. 379ff, verkündet am 15.11.2019 https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2317.pdf](https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2317.pdf)
- 14 [http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaproduct.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-  
BestattGDVHArhmen&doc.part=X&doc.origin=bs](http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaproduct.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-<br/>BestattGDVHArhmen&doc.part=X&doc.origin=bs)
- 15 [HmbGVBl. Nr. 42 2019, S. 367ff, verkündet am 15.11.2019 https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2317.pdf](https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2317.pdf)
- 16 [https://www.uke.de/kliniken-institute/institute/rechtsmedizin/dienstleistungen/%C3%A4rzte-krankenhaus%C3%A4user/beratung-  
%C3%BCr-%C3%A4rzte-bei-leichenschau-und-todesfeststellung.html](https://www.uke.de/kliniken-institute/institute/rechtsmedizin/dienstleistungen/%C3%A4rzte-krankenhaus%C3%A4user/beratung-<br/>%C3%BCr-%C3%A4rzte-bei-leichenschau-und-todesfeststellung.html)
- 17 <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BestattGHE2007rahmen>
- 18 [http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvproduct.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-  
BestattGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvproduct.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-<br/>BestattGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs)
- 19 <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattG+ND&psml=bsvorisproduct.psml&max=true&aiz=true>
- 20 [http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/t/ye2/page/\\_  
bsvorisproduct.psml;jsessionid=E3EA5EF182DA0258855EB0AC6C438754.jp25?  
pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-  
TodBeschVND2009rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/t/ye2/page/_<br/>bsvorisproduct.psml;jsessionid=E3EA5EF182DA0258855EB0AC6C438754.jp25?<br/>pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-<br/>TodBeschVND2009rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint)
- 21 [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=5320141007092133713](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5320141007092133713)
- 22 [http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/j85/page/bsrlpproduct.psml?  
pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-  
BestattGRrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/j85/page/bsrlpproduct.psml?<br/>pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-<br/>BestattGRrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0)
- 23 [http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ewo/page/bsrlpproduct.psml?  
pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-  
BestattGDVRrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ewo/page/bsrlpproduct.psml?<br/>pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-<br/>BestattGDVRrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0)
- 24 [http://www.aerzteblatt-rheinlandpfalz.de/pdf/rlp1909\\_021.pdf](http://www.aerzteblatt-rheinlandpfalz.de/pdf/rlp1909_021.pdf)



- 25 [https://www.laek-rlp.de/assets/downloads/5bbf3e8d/w7e380e0a1a34000ec4c99c857f346c3/0919\\_rlp.pdf](https://www.laek-rlp.de/assets/downloads/5bbf3e8d/w7e380e0a1a34000ec4c99c857f346c3/0919_rlp.pdf)
- 26 [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BestattG\\_SL\\_2003.htm#BestattG\\_SL\\_2003\\_rahmen](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BestattG_SL_2003.htm#BestattG_SL_2003_rahmen)
- 27 [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BestattVO\\_SL\\_2004.htm#BestattVO\\_SL\\_2004\\_rahmen](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BestattVO_SL_2004.htm#BestattVO_SL_2004_rahmen)
- 28 [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/irrev.Hirnfunktionsausfall.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/irrev.Hirnfunktionsausfall.pdf)
- 29 Dauer des Wiederbelegungsversuchs: Notfall + Rettungsmedizin 8 2015, S. 781
- 30 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BestattGSTrahmen>
- 31 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BestattVSTV1P1>
- 32 [http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/qsi/page/bsshoprod.psml;jsessionid=7259F8487623608023D6502A1CFOE145.jp23?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BestattGSH2005V1IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/qsi/page/bsshoprod.psml;jsessionid=7259F8487623608023D6502A1CFOE145.jp23?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BestattGSH2005V1IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint)
- 33 [http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/qsp/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BestattVSHpELS&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/qsp/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BestattVSHpELS&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint)
- 34 <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

